

zugelassen/seiner selbst geführten Zeugen Personen
anzufechten.

Tit. LV.

Von Einreden wider der Zeugen Sage/
auch eingelegte Instrumenta vnd Brieffliche
Urkunden.

Es habe sich aber einer dessen bedinget oder
nicht/so mag er nicht allein wider seines Gegens
theils / sondern auch seiner selbst Gezeugen Sage
gebührende Exceptiones vnd Einrede fürbringen.

Also nemlich/ daß der Gezeugen Sage gar vn-
lauter vnd zweiffentlich / also / daß daraus kein ge-
wisser Verstand zu nemen oder zu schöpfen / daß
der Zeuge ihm selbst in seiner Sage widerwertig
sey / daß die Sage allein von frembden hören her-
fließen/ daß der Zeuge / bey gethaner seiner Sage/
keine Ursache seines Wissens angezeigt / vnd was
dergleichen Gebrechen vnd Mängel mehr seyn / die
von Rechts wegen wider Zeugen Sage fürge-
bracht werden mögen.

Wider